

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00054 vom 4. März 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00054

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00054 du 4 mars 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00054 del 4 marzo 2022

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung (unentgeltliche Rechtsvertretung im erstinstanzlichen Verfahren) | [Der Beschwerdeführer ersuchte um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Verfahren vor dem im zweiten Rechtsgang mit dem Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung befassten Beschwerdegegner.] Das erstinstanzliche Verfahren tangiert die Interessen des Beschwerdeführers in schwerwiegender Weise. Dieser befindet sich zudem im Massnahmenvollzug und ist verbeiständet. In solchen Fällen kann es sich rechtfertigen, einer betroffenen ausländischen Person ausnahmsweise bereits für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Beschwerdegegner die unentgeltliche Rechtsvertretung zu gewähren. Aufgrund der konkreten Umstände ist hier allerdings davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Lage wäre, seine Interessen im erstinstanzlichen Verfahren auch ohne einen Rechtsvertreter wirksam wahrzunehmen und namentlich seiner ausländerrechtlichen Mitwirkungspflicht nachzukommen (E. 2). Die Rekuserhebung war mit Blick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts nicht als offensichtlich aussichtslos zu bezeichnen, weshalb die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege hätte gutheissen müssen (E. 3). Gutheissung bzw. teilweise Gegenstandslosigkeit UP/URB. Teilweise Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. II des Rekursentscheids vom 7. Dezember 2021 ist insofern abzuändern, als das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Rekursverfahren gutzuheissen und Rechtsanwalt B als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen ist. Der Beschwerdegegner ist sodann einzuladen, eine Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand festzusetzen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten zu $\frac{1}{4}$ dem Beschwerdegegner und zu $\frac{3}{4}$ dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist Letzterem mangels überwiegenden Obsiegens keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 [teilweise] in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ersucht wie bereits vor Vorinstanz um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege. Dieses Gesuch ist mit Blick auf den Verfahrensausgang gutzuheissen, soweit es nicht aufgrund der Kostenregelung teilweise als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. Die dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren auferlegten Kosten sind

einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen, und dem Beschwerdeführer ist in der Person von Rechtsanwalt B ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 5.3

Hinsichtlich der Festlegung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt es nach § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) vorzugehen. Danach wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht für das Beschwerdeverfahren Auslagen im Betrag von Fr. 25.40 und einen Aufwand von insgesamt 9,10 Stunden geltend. Dieser Aufwand erscheint angesichts der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als zu hoch, geht das Verwaltungsgericht im Ausländerrecht doch praxisgemäss von einem üblichen Aufwand von durchschnittlich neun Stunden aus und stand hier lediglich die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege im erstinstanzlichen Verfahren im Streit. Die Kostennote des Rechtsvertreters ist entsprechend auf drei Stunden zu kürzen. Rechtsanwalt B ist folglich für das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit insgesamt Fr. 738.20 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 16 Abs. 4 VRG eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 6

Nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens sind Vor- und Zwischenentscheide mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel anzufechten (BGE 137 III 261 E. 1.4, 133 III 645 E. 2.2). In der Hauptsache geht es hier um den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und ist demnach die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben (vgl. BGr, 19. Oktober 2021, 2C_536/2021, E. 1 mit Hinweisen). Nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist die Beschwerde dabei nur zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte (vgl. dazu BGr, 6. August 2020, 4A_301/2020, E. 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.